

RS OGH 2006/7/13 8ObS8/06v, 8ObA26/13a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

ABGB §1162b

AngG §29 II3

KO §25 Abs1

Rechtssatz

Bereits entstandene Ansprüche nach § 1162b ABGB, § 29 AngG können zwar grundsätzlich durch nachträglich entstandene Umstände nicht mehr wegfallen oder verringert werden, doch wird die auf dem Schadenersatzprinzip beruhende Kündigungsentschädigung vom Gesetz selbst in ihrer Höhe und ihrer Dauer von dem Zeitraum abhängig gemacht, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung hätte verstreichen müssen. Wie in den übrigen Fällen der ex-lege-Beendigung (vergleiche 9 ObA 297/92; 8 ObS 299/00d) gebührt aber auch bei Tod des Arbeitnehmers während der fiktiven Kündigungsfrist für den restlichen Teil der fiktiven Kündigungsfrist keine Kündigungsentschädigung.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 8/06v
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 8/06v
- 8 ObA 26/13a
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 ObA 26/13a
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121179

Im RIS seit

12.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at